

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten- und Ingenieurleistungen - AVB (Arch/Ing) -

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
2. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
3. Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
4. Termine und Fristen
5. Änderungs- und Zusatzleistungen
6. Auskunftspflicht des Auftragnehmers
7. Herausgabeanspruch des Auftraggebers
8. Urheberrecht
9. Zahlungen
10. Abnahme
11. Kündigung
12. Haftung und Verjährung
13. Haftpflichtversicherung
14. Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
15. Arbeitsgemeinschaft
16. Anwendbares Recht
17. Schriftform

1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, einschließlich des aktuellen Standes der Ingenieurwissenschaften, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Unterhalt und Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Regelwerke in der jeweils für die Zeit der Planung und der Baudurchführung geltenden Fassung zu beachten:
 - 1.2.1 Die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung
 - 1.2.2 die gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Vergabewesens in der jeweils gültigen Fassung wie:
 - den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
 - 1.2.3 die Vergabe- und Vertragsordnung:
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB –
 - die Verdingungsordnung für Leistungen – VOL –
 - die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF –
- Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- 1.3 Weder der Auftragnehmer noch eine der in § 16 Abs. 1 und 2 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb, unterhalb oder außerhalb (siehe § 100 Abs. 2 GWB) der in der VgV festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

- 1.5 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mitzuübernehmen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Soweit Leistungsbilder der HOAI angesprochen sind, richten sich Vergütungsanspruch und Vergütungshöhe nach diesen Bestimmungen. Die Vergütung ist vor Leistungsbeginn schriftlich zu vereinbaren.
- 1.6 Der Auftragnehmer hat die Leistungen einer Leistungsphase vollständig zu erbringen und diese abzuschließen bevor er mit der Leistungen einer nachfolgenden Leistungsphase beginnt, es sei denn er wird vom Auftraggeber ausdrücklich aufgefordert, bereits vor Abschluss der aktuellen Leistungsphase mit der nächsten Leistungsphase zu beginnen.
- 1.7 Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber vor Leistungserbringung mitgeteilte Kostenobergrenze unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten. Wird erkennbar, dass die haushaltsmäßig genehmigten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Mengen, Qualität, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten. Bei Überschreitung der vereinbarten Baukostenobergrenze durch Verschulden des Auftragnehmers bleiben Schadensersatzansprüche vorbehalten. Nicht auf die Kostenüberschreitung angerechnet werden Aufwendungen, die auf zusätzlichen Anforderungen des Auftraggebers beruhen oder auf sonstigen Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- 1.8 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen persönlich oder mit hierfür geeignetem Personal seines Büros zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser auf Grund seiner bisher erbrachten Leistungen nicht mehr das Vertrauen des Auftraggebers hat. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.
- 1.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Projekt (einschließlich der Inhalte der vom Auftraggeber eingegangenen Vertragsbeziehungen). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht stellt für den Auftraggeber einen wichtigen Kündigungsgrund dar.

2. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Der Auftraggeber hat den Planungs- und Baufortschritt in jeder Phase der Vertragsabwicklung durch zügige Entscheidungen zu unterstützen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahme durch die erforderliche und gebotene Mitwirkung zu fördern. Dabei hat er seine Planungs- und Bauabsichten nach Planungs- und Baufortschritt zu konkretisieren und sie dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- 2.2 Wird erkennbar, dass die Vertragsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- 2.3 Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur der Auftraggeber weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist
- 2.4 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine / Fristen.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat die Leistungen der ihm vom Auftraggeber zu benennenden weiteren fachlich Beteiligten mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.
- 2.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Verzögert sich der Projektablauf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen.
- 2.7 Der Auftragnehmer wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der Sonderfachleute oder sonstiger fachlich Beteiligter im

Rahmen seiner Leistungen gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls zur Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.

- 2.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den vom Auftraggeber oder von anderen Planungsbeteiligten oder den beauftragten Fachfirmen anberaumten (Bau-, Planungs- und Koordinations-) Besprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der Auftragnehmer in seine Pläne bzw. Planungsleistungen aufzunehmen bzw. einzuarbeiten. Er hat den Auftraggeber über von anderen fachlich Beteiligten anberaumte Besprechungen zu informieren und auf dessen Verlangen darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übermitteln.
- 2.9 Treten während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auf, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

3. Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können.
Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer abgesehen von der Regelung in 3.4 nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne oder sonstigen Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Nr. 2.6 bleibt unberührt.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.
Soweit Anordnungen zu treffen sind, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich vorab zu unterrichten; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Baubetriebs bleibt davon unberührt.

4. Termine und Fristen

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die von ihm geschuldeten Leistungen auf der Basis eines mit dem Auftraggeber zu vereinbarenden Terminplans für die einzelnen Planungsphasen und die kontrollfähigen Arbeitsschritte zu erfüllen. Er hat seine Leistungen so zügig zu beginnen, auszuführen, zu fördern und zu vollenden, dass das Bauvorhaben ohne zeitliche Verzögerungen und unter Einhaltung der von dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Fristen und Termine realisiert werden kann.
- 4.2 Bei vom Auftragnehmer verschuldeten oder mitverschuldeten Terminüberschreitungen (auch solchen, die keine Vertragsfristen und Vertragstermine betreffen), ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen des Auftragnehmers nach Eintritt des Leistungsverzuges zu beauftragen (Ersatzvornahme). Der Eintritt des Leistungsverzuges setzt voraus, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzt und sie mit der ausdrücklichen Erklärung verbindet, dass der Auftragnehmer mit Ablauf der Frist in Verzug gerät. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 4.3 Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers an Dritte auf Kosten des Auftragnehmers zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

5. Änderungs- und Zusatzleistungen

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige vom Auftraggeber angeordnete Planungsänderungen oder -ergänzungen (Änderungsleistungen) sowie zusätzliche, d.h. nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthaltene Leistungen (Zusatzleistungen) auszuführen, es sei denn, das Büro des Auftragnehmers ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet. Änderungs- oder Zusatzleistungen sind dem Auftraggeber vor ihrer Ausführung schriftlich mit der Begründung, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, anzuzeigen. Die Begründungspflicht entfällt, wenn der Auftraggeber nach gemeinsamer Abstimmung und Fertigstellung eines bestimmten Planungs- oder Leistungsstan-

des oder nach verbindlicher Freigabe in sich abgeschlossener Leistungen (z.B. eine bestimmte und zur Ausführung freigegebene Detaillösung) eine wesentliche Änderung dieser Leistung anordnet bzw. wünscht.

- 5.2 Die rechtzeitige Ankündigung ist grundsätzlich Anspruchsvoraussetzung für einen zusätzlichen Honoraranspruch. Die Ankündigung ist entbehrlich, wenn der Auftraggeber die Ausführung von Änderungs- oder Zusatzleistungen schriftlich anordnet oder in Kenntnis der Leistungen bestätigt bzw. nachträglich anerkennt. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer die entsprechende Ankündigung ohne Verschulden unterlassen hat oder wenn dem Auftraggeber keine Alternative zur sofortigen Ausführung der Änderungs- oder Zusatzleistung durch den Auftragnehmer geblieben wäre. Für das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände trägt der Auftragnehmer die Darlegungs- und Beweislast.
- 5.3 Beauftragt der Auftraggeber eine Zusatzleistung oder ordnet er eine Änderungsleistung an, steht dem Auftragnehmer eine zusätzliche Vergütung zu, bei Änderungsleistungen aber nur, wenn deren Ausführung oder Notwendigkeit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, sie keine Fortschreibung oder Optimierung enthält bzw. darstellt und sie einen nicht nur unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursacht. Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf ein Zusatzhonorar vor Ausführung der Leistungen schriftlich anzumelden. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den im Vertrag vereinbarten Stundensätzen, sofern sich die Vertragsparteien nicht auf eine andere Honorierung (z.B. Pauschalhonorar auf der Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder einen Höchst- bzw. Festbetrag) einigen. Eine Vereinbarung über die Höhe des hierfür geschuldeten Zusatzhonorars soll vor Beginn der Ausführung abgeschlossen werden.
- 5.4 Werden durch wesentliche Erweiterungen des Raum- und Funktionsprogramms oder durch eine sonstige Änderung des Planungs- oder eines anderen Vertragsziels Wiederholungs- und Mehrfachleistungen nach bereits abgeschlossener Planung oder in sich abgeschlossenen Teilen der Planung im Bereich der jeweils beauftragten Leistungsphase erforderlich, wird das Zusatzhonorar als Wiederholungshonorar auf Basis der dem Vertrag zu Grunde liegenden Honorierung in Anlehnung an §§ 2 Nr. 5 und 6 VOB/B berechnet. Dabei sollen die Vertragsparteien möglichst gemeinsam den prozentualen Leistungsumfang im Verhältnis zur vertraglichen Leistung entweder nach dem vertraglich zu Grunde gelegten Abrechnungssystem oder nach dem Abrechnungssystem der HOAI oder als Pauschale vereinbaren.
- 5.5 Auch soweit sich die Vertragsparteien über die Höhe des Zusatzhonorars oder darüber, ob dem Auftragnehmer dem Grunde nach ein Zusatzhonorar zusteht, noch nicht geeinigt haben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die geänderten, ergänzenden oder zusätzlichen Leistungen zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies schriftlich angeordnet hat. Das Zusatzhonorar wird dann später anhand des üblichen, für die fraglichen Leistungen notwendigen Zeitaufwandes ermittelt, sofern sich die Vertragsparteien nicht auf eine andere Honorierung einigen.
Ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Änderungs- oder Zusatzleistungen steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn der Auftraggeber sich ausdrücklich weigert, berechnigte zusätzliche Vergütungsansprüche dem Grunde nach anzuerkennen.

6. Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

7. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 7.1 Mit Planungsfortschritt sind in allen Leistungsphasen dem Auftraggeber alle vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Original-Unterlagen (Dokumente, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Schemata etc.) als pdf und in editierbarer Form (dwg/dxf, xls, doc, ppt, mpp, GAEB etc.) auf Datenträger oder nach Absprache als sonstige elektronische Medien auszuhändigen. Papierkopien von Zwischenständen sind nur in Absprache mit dem Auftraggeber erforderlich.

Zum Abschluss jeder beauftragten Leistungsphase sind diese Unterlagen zum Verbleib übersichtlich (mit Inhaltsverzeichnis und Planliste) und vollständig dem Auftraggeber in folgenden Formen zu übergeben:

Bei allen beauftragten Leistungsphasen: als pdf und in editierbarer Form (dwg/dxf, xls, doc, ppt, mpp, GAEB etc.) auf Datenträger

Bei LPh 1 bis 7: 1-fache Ausführung in Papierform in Ordnern zusammengestellt

LPh 4: zusätzlich die in zur Einreichung erforderliche Anzahl in Papierform in Ordnern zusammengestellt

LPh 8 (Dokumentation): in 2-facher Ausführung in Papierform in Ordnern zusammengestellt

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dessen Unterlagen spätestens bei der Abnahme zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen mit Ausnahme der Rechnungsunterlagen nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche seit Erteilung der Honorarschlussrechnung zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem Auftraggeber die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Sie dürfen nach Ablauf dieser Frist erst vernichtet werden, wenn der Auftraggeber sich in Annahmeverzug befindet.

- 7.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den von ihm erstellten Planungs- und Bauunterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt bei einer freien Kündigung des Auftraggebers oder bei einer Kündigung des Auftragnehmers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Auftragnehmer bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch den Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht an den von ihm erstellten Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüfbare Honorarschlussrechnung vorgelegt oder wenn der Auftraggeber ein dringliches Interesse an der Vorlage der Unterlagen dargetan hat.

8. Urheberrecht

- 8.1 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, die Pläne für die Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen, ändern und verwerten. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, sofern bei einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung die Belange des Urhebers an seiner urheberrechtlich geschützten Planung hinter schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers zurücktreten oder eine Entstellung des Werkes oder eine andere Beeinträchtigung i. S. v. § 14 UrhG nicht zu besorgen ist.

Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, den Auftragnehmer vor einer Werkänderung anzuhören und seine Anregungen möglichst zu berücksichtigen.

- 8.2 Der Auftraggeber ist, auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei vereinbarter Stufenbeauftragung berechtigt, die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu vollenden. Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungsbefugnisse einschließlich der etwaigen Vergütung nach § 32 UrhG enthalten und damit abgegolten.
- 8.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auch auf Dauer hiervon frei bleibt.
- 8.4 Der Auftraggeber ist zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers berechtigt.

9. Zahlungen

- 9.1 Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung muss prüffähig sein.

Als Sicherheit behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen.

Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen, der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

- 9.2 Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf

mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

- 9.3 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

10. Abnahme

- 10.1 Der Auftraggeber hat, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen, die ein prüfbares Ergebnis (Erfolg) beinhalten und das Architekten- bzw. Ingenieurwerk als Ganzes darstellen, abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht worden sind und der Auftragnehmer die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat.
- 10.2 Die Abnahmeerklärung ist aus Beweisgründen schriftlich abzugeben. Soweit sich der Auftraggeber bei der Abnahme Rechte (z.B. Mängelrechte, Vertragsstrafe) vorbehalten will, hat er den entsprechenden Vorbehalt bei der Abnahme spätestens jedoch binnen zwei Kalenderwochen nach Abgabe der Abnahmeerklärung schriftlich auszusprechen.

11. Kündigung

- 11.1 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.2 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, ohne dass der Auftragnehmer den Grund zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer Anspruch auf die Vergütung der ihm bereits übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was er infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart. Die Aufwendungen werden mit 60% der Vergütung für die vom Auftragnehmer noch nicht geleisteten Arbeiten vereinbart, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.
- 11.3 Wird aus wichtigem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm die Vergütung nur für Leistungen zu, die er vertragsgemäß erbracht, die in sich abgeschlossen und für den Auftraggeber verwertbar sind, sowie die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten. Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- 11.4 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen) nachzuweisen. Im Übrigen haben beide Vertragsparteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Vertragspartei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.
- 11.5 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den Nr. 6 bis Nr. 8 AVB (Arch/Ing) unberührt.

12. Haftung und Verjährung

- 12.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche des Auftraggebers beginnt erst mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung. Bei Beauftragung der Leistungsphase 9 wird nach Erbringung der Leistungsphase 8 eine förmliche Abnahme durchgeführt. Mit dieser Abnahme beginnt die Verjährung der Ansprüche aus den Leistungsphasen 1 – 8.

13. Haftpflichtversicherung

- 13.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in der Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.

- 13.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 13.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 14.2 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, wird als Gerichtsstand München vereinbart.

15. Arbeitsgemeinschaft

- 15.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber und Dritten unwirksam.
- 15.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 15.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

16. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festgelegt werden. Der Schriftform bedarf auch eine Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung. Soweit diese Form nicht beachtet wird, hat etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages derjenige zu beweisen, der sich auf sie beruft.